

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der Firma Schmid, Maschinen- und Werkzeugbau GesmbH & Co KG
Richard-Kürth-Straße 7, 5020 Salzburg, Österreich
Tel. Nr. +43/662/876643-0, Fax Nr. +43/662/876643-3

1. Allgemeines

Die gegenständlichen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden zusammen mit den, im uns erteilten Auftrag gesondert enthaltenen Bestimmungen die rechtliche Grundlage für dessen gesamte Abwicklung. Hiervon abweichende Bestimmungen, sowie der Auftrag selbst sind für uns erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung verbindlich und rechtswirksam.

2. Preise

Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers ohne Verpackung und ohne Verladung. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Vertragen.

Die Preise fußen auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgabe. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.

3. Lieferung

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst ab dem Zeitpunkt, in dem alle technischen, kaufmännischen und finanziellen Belange einvernehmlich festgelegt sind. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich zugesichert worden ist.

Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges kann der Auftraggeber nur Erfüllung verlangen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktritt des Auftraggebers bei Sonderanfertigungen oder anderweitige, unter welchen Titel auch immer erhobenen Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

Für den Fall, dass die Durchführung des Auftrages durch Fälle höherer Gewalt, wie Streik, Arbeitsmangel, Behinderungen oder sonstige Störungen im Betrieb oder bei Zulieferungen, Verkehrsstörungen, Rohmaterialmangel, Feuer, Wasserschaden oder Stromausfall behindert oder unmöglich gemacht wäre, können wir den Liefertermin verschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

4. Erfüllung

Ein übernommener Auftrag gilt mit der Meldung unserer Lieferbereitschaft als erfüllt, sofern nicht eine andere Form der Erfüllung schriftlich vereinbart wurde. Ohne Rücksicht auf den Erfüllungszeitpunkt geht alle Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragsgegenstand unser Werk verlässt oder dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird.

5. Zahlung

Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Wenn nicht gemäß schriftlicher Auftragsbestätigung des Verkäufers abweichende Zahlungstermine vereinbart wurden, ist die Hälfte der Kaufsumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung zahlbar, der Rest bei Anzeige der Versandbereitschaft.

Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen, vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Betrages bestehen und

- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
- ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,8 % über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank verrechnen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Hat bei Ablauf der Nachfrist der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann sich der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag lossagen. Der Käufer hat über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten, sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste.

Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Käufer hat den entsprechenden Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer gehalten, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.

7. Produkthaftung

Der Lieferer garantiert, dass das Produkt hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmung des Produkthaftungsgesetzes (BGB Nr. 99/1988 vom 21.01.1988) ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes erkannt werden konnten.

Einschränkungen jeglicher Art für den Lieferer der aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen, sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Käufer nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.

Für den Fall der Inanspruchnahme des Käufers verpflichtet sich der Lieferer, diesen klag- und schadlos zu halten. Der Lieferer verpflichtet sich zur Nennung des Herstellers bzw. seines Vorlieferers über jederzeitiges Verlangen des Käufers.

8. Haftung für Mängel

Etwaige Mängel oder sonstige Beanstandungen müssen bei sonstigem Ausschluss jeglichen Anspruchs des Auftraggebers unverzüglich und zwar längstens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung und Möglichkeit der Feststellung mittels eingeschriebenen Briefes bei uns geltend gemacht werden. Soweit wir uns zur Verbesserung oder Nachlieferung bereit erklären, sind Ansprüche auf Wandlung oder Preisminderung ausgeschlossen.

Im übrigen haften wir für nachweislich festgestellte Material- oder Herstellungsfehler nur in der Weise, dass wir die dadurch unverwendbaren Geräte oder Teile nach unserer Wahl instandsetzen oder zum berechneten Preis zurücknehmen, wobei im Falle der Instandsetzung die Arbeitskosten vom Auftraggeber zu tragen sind.

Alle darüber hinausgehenden Ansprüche welcher Art immer, insbesondere die Vergütung sonstiger vom Auftraggeber aufgewendeter Arbeits-, Material- oder sonst wie immer gearteter Kosten oder ihm entstandenen Folgeschäden aller Art werden von uns ausdrücklich abgelehnt.

Jegliche Haftung unsererseits erlischt nach Ablauf von sechs Monaten, bei zweischichtiger Beanspruchung des in Rechnung gestellten Gegenstandes nach Ablauf von drei Monaten, bei Maschinen und Geräten nach maximal 500 Betriebsstunden, jeweils gerechnet ab dem Tag der Auslieferung. Auch eine etwaige Mängelbehebung hat keine Hinausschiebung des Erlöschens unserer Haftung zur Folge. Wird von uns ein Auftrag auf Grund von Angabe, Zeichnungen oder Modellen des Auftraggebers durchgeführt, so erstreckt sich unsere Haftung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Auftraggebers erfolgt.

9. Unser geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere der Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

11. Datenschutz

Gemäß § 22 Datenschutzgesetz (DSG) nimmt der Auftraggeber/Käufer zur Kenntnis, dass die erfassten Daten seines Unternehmens für geschäftsinterne Zwecke (z.B. Debitoren - Kreditorenbuchhaltung etc.) automationsunterstützt verarbeitet werden.

12. Schlussbestimmungen

Auf den uns erteilten Auftrag hat ausschließlich österreichisches Recht Anwendung zu finden. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Salzburg vereinbart.